

Niederschrift
über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreisausschusses
von Mittwoch, 13.07.2022,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:32 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Jens Marco Scherf.

Für den in der Zeit von 16:37 Uhr bis 16:50 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Herr Dr. Armin Bohnhoff	ab 14:20 Uhr
Herr Erwin Dotzel	bis 15:31 Uhr
Herr Ulrich Frey	
Herr Matthias Luxem	
Herr Günther Oettinger	
Herr Jürgen Reinhard	
Herr Michael Schwing	
Herr Ansgar Stich	bis 16:45 Uhr
Herr Frank Zimmermann	
Herr Thomas Zöller	

Stellv. Ausschussmitglieder

Herr Roland Weber	Vertretung von Herrn Paulus, ab 14:51 Uhr
-------------------	---

Abwesend waren:

Ausschussmitglieder

Frau Marion Becker	
Herr Karlheinz Paulus	vertreten durch Herrn Weber

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 der Rohe'schen Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt
- 2 Vorstellung des Konzepts zur Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion
- 3 Empfehlungsbeschluss für den Kreistag zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises im Hinblick auf die Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion
- 4 Anteilige Förderung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) zur Laienreanimation
- 5 Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten
- 6 Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Miltenberg und dessen kreisangehörige Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
- 7 Handwerkerparkausweis
- 8 Anfragen

Landrat Scherf eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Anträge zur Tagesordnung liegen ihm nicht vor.

Tagesordnungspunkt 1:

Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 der Rohe'schen Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt

Herr Scherf begrüßt zu dem Tagesordnungspunkt Frau Weckwerth (Einrichtungsleiterin) und Frau Becker (Controlling) von der Rohe'schen Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt.

Frau Weckwerth stellt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2022 der Rohe'schen Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt mittels einer Präsentation vor.

Aufgrund des Artikels 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtung (WkPV) erlässt die Stiftung folgende Haushaltssatzung:

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	EUR 6.090.020,00
in den Aufwendungen auf	EUR 6.085.020,00
und dem Saldo von	EUR 5.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	EUR 338.146,00
in den Ausgaben auf	EUR 338.146,00
und dem Saldo von	EUR 0,00

festgesetzt.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
3. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.
5. Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Anlage: Wirtschaftsplan 2022

Miltenberg, 13.07.2022

gez.
Jens Marco Scherf
Landrat

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

Der Kreisausschuss beschließt:

Aufgrund des Artikels 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtung (WkPV) wird die im Sachverhalt formulierte Haushaltssatzung erlassen.

Tagesordnungspunkt 2:

Vorstellung des Konzepts zur Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion

Herr Scherf begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Martin Spilger als neuen Kreisbrandrat und Frau Plappert als Abteilungsleiterin.

Herr Spilger stellt sein Konzept zur Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zum Konzept zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

Empfehlungsbeschluss für den Kreistag zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises im Hinblick auf die Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion

Herr Scherf stellt die Sitzungsvorlage vor:

Der kürzlich gewählte neue Kreisbrandrat Martin Spilger sieht mehrere strukturelle und konzeptionelle Veränderungen in der Kreisbrandinspektion vor. Hierfür ist es erforderlich, die Entschädigungssatzung bezüglich der dort genannten Fachberater Funk und EDV anzupassen. Künftig soll ein Fachberater Katastrophenschutz und ein Fachberater Öffentlichkeitsarbeit hinzukommen. Um eine maximale Flexibilität in der Anpassung der Struktur der Kreisbrandinspektion zu erreichen, soll in der Entschädigungssatzung der konkrete Aufgabenbereich der Fachberater weggelassen werden. Dies ist bereits bei der Funktion des Kreisbrandinspektors und des Kreisbrandmeisters Usus.

Finanziell hat diese Änderung keine Auswirkung, da die jeweiligen Fachberater nur bestellt werden, wenn auch ausreichende Haushaltsmittel für deren Entschädigung zur Verfügung stehen.

Bei einer Anpassung der Entschädigungssatzung müssen zudem die Entschädigungsbeträge für die Mitglieder der Kreisbrandinspektion entsprechend der aktuellen anzuwendenden Besoldungsanpassungen nachrichtlich aktualisiert werden. Diese Änderung selbst hat ebenfalls keine finanziellen Folgen, da die Entschädigungsbeträge gemäß § 13 Absatz 2, 3 und 4 AVBayFWG bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Rahmensätze des § 13 Abs. 1 AVBayFWG und für die danach festgesetzte Entschädigung anzupassen sind.

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

Der Kreisausschuss beschließt folgenden Empfehlungsbeschluss für den Kreistag.

§ 5 Nr. 1 der Entschädigungssatzung des Landkreises wird wie folgt neu gefasst:

1. Die sonst ehrenamtlich für den Landkreis Miltenberg tätigen (vgl. Art. 13 Abs. 1 LKrO) Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- den Kreisbrandrat 1.569,70 € monatlich,
- die Kreisbrandinspektoren jeweils 837,20 € monatlich,
- die Kreisbrandmeister jeweils 314,00 € monatlich,
- die Fachberater der Kreisbrandinspektion jeweils 251,20 € monatlich,
- die Jagdberater jeweils 110,00 € (zusätzlich die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich,
- die Kreisheimatpfleger jeweils 153,39 € (zusätzlich 102,26 € erhöhten Geschäftsbedarf und die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich,
- die Kreisarchivpfleger jeweils 102,26 € (zusätzlich die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich,
- den Leiter des Medienzentrum 346,55 € monatlich,
- den Mitarbeitern des Medienzentrums jeweils 148,27 € monatlich,
- die Naturschutzwächter jeweils 102,26 € (zusätzlich die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich.

Mit den in Satz 2 bezifferten Entschädigungen sind alle regelmäßig und üblicherweise anfallenden Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten für die Einrichtung eines Büros und den laufenden Geschäftsbetrieb sowie die Reise- und Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises Miltenberg abgegolten. Ein höherer tatsächlicher Aufwand kann abgegolten werden, wenn dieser individuell nachgewiesen ist (vgl. hierzu insbesondere den bereits erfolgten Nachweis für Jagdberater, Kreisheimatpfleger und Naturschutzwächter). Die Regelung in § 13 Absatz 2, 3 und 4 AVBayFWG bleiben unberührt.

Tagesordnungspunkt 4:

Anteilige Förderung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) zur Laienreanimation

Herr Scherf begrüßt zu dem Tagesordnungspunkt Frau Plappert als zuständige Abteilungsleiterin sowie Frau Bachmann als neue Leiterin der Geschäftsstelle Gesundheitsregion plus (seit dem 1.5.2022).

Frau Bachmann berichtet zum Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration hat im vergangenen Jahr eine Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Anschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren zur Laienreanimation erlassen (AED-Förderrichtlinie). Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sollen dazu beitragen, in Fällen eines plötzlichen Herzstillstandes die Wahrscheinlichkeit des Eintritts irreversibler Schäden und des Todesfalls zu verringern. Durch die Zuwendung soll die Verfügbarkeit von AED durch eine Förderung der Anschaffung in Landkreisen, die Mitglied einer Gesundheitsregion plus sind, erhöht werden.

Für das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde stellt die Richtlinie ein Gesamtvolumen von 6.100 € zur Verfügung. Es gingen viele Anträge von Kommunen, natürlichen und juristischen Personen ein. Aufgrund des geringen Fördervolumens konnten leider nur vier Anträge mit einer Zuwendung bedacht werden.

Aktuell weist das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in seiner Aktion „Hand aufs Herz – kümmern Sie sich um Ihre Herzgesundheit?“ darauf hin, dass jährlich etwa 35.000 Menschen in Bayern einen Herzinfarkt erleiden. Auch bei Anfahrt des Rettungsdienstes im beabsichtigten Zeitraum ist vorher unverzüglich Erste Hilfe bei einem Herzstillstand unerlässlich. Hierbei kann ein AED wertvolle Unterstützung zur Laienreanimation leisten. Die Kreisverwaltungsbehörde möchte sich daher über die Förderrichtlinie hinaus für die erhöhte Verfügbarkeit von AED's im Landkreisgebiet einsetzen.

Der Gesundheitsregion plus liegen weitere Anträge von drei Kommunen und fünf Vereinen aus dem Landkreis Miltenberg vor. Die Kreisverwaltungsbehörde möchte die Antragsteller gerne finanziell durch eine Kostenteilung unterstützen: die eine Hälfte der Anschaffungskosten soll der Landkreis übernehmen, die andere Hälfte soll jeweils vom Antragsteller getragen werden.

Gerechnet wird pro AED mit Kosten in Höhe von bis zu 2.800 €.

Beratung:

Das Gremium stellt Nachfragen zur Ausschreibung des Förderauftrages, zur Zugänglichkeit der Geräte sowie zu Folgekosten im Rahmen von Wartungen und die Verhandlung eines möglichen Mengenrabattes. Frau Bachmann erläutert, dass die Geräte in Außenbereichen zugänglich angebracht werden sollen. Es sind nur die Anschaffungskosten (hälftig) durch den Landkreis Miltenberg zu tragen. Die Beschaffung erfolgt durch den jeweiligen Antragsteller.

Es wird angeregt, dass Herr Reinhard über den Kreisverband des Bayerischen Gemeindetags feststellt, ob es evtl. noch Kommunen mit Versorgungslücken gibt und dass man diesen Bedarf über den Bayerischen Gemeindetag kommuniziert in der Hoffnung auf ein erneutes Förderprogramm.

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

Die Kreisverwaltungsbehörde wird ermächtigt, die Beschaffung von insgesamt 8 AED finanziell zu der Hälfte des jeweiligen Kaufpreises, maximal jedoch 1.500 € je AED, zu unterstützen, vorbehaltlich der Haushaltsmittel.

Tagesordnungspunkt 5:

Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten

Herr Merten stellt seinen Tätigkeitsbericht als Datenschutzbeauftragter vor. Die Datenschutzreform 2018 hat die Gemeinden vor umfangreiche Aufgaben gestellt.

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO normierten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Er muss die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können („Rechenschaftspflicht“, Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Der Verantwortliche ist Adressat der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 ff. DSGVO (gegebenfalls in Verbindung mit dem hierbei einschlägigen nationalen Recht).

Nach Art. 24 DSGVO hat der Verantwortliche im Hinblick auf die jeweilige Verarbeitung und unter Berücksichtigung der mit ihr einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Diese Verpflichtung wird insbesondere durch die Vorgaben des Art. 25 DSGVO („Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) und des Art. 32 DSGVO („Sicherheit der Verarbeitung“) näher konkretisiert. Der Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zu führen (Art. 30 DSGVO).

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten hat der Verantwortliche nach Maßgabe des Art. 33 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Unter den Voraussetzungen des Art. 34 DSGVO sind in einem solchen Fall zudem die betroffenen Personen durch den Verantwortlichen zu benachrichtigen. Bei bestimmten Verarbeitungsvorgängen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, hat der Verantwortliche vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (Art. 35 DSGVO). Öffentliche Stellen haben als Verantwortliche in jedem Fall einen Datenschutzbeauftragten zu benennen (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

Der Lösungsansatz zur Gewährleistung der umfassenden Vorgaben ist im Landkreis Miltenberg der gemeinsame Datenschutz.

17.10.2019	Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten
2019/ 2020	Austausch mit den Datenschutzverantwortlichen, Bestandsaufnahmen, vertiefende Vorbereitungen für ein Datenschutzmanagement mit „Pilotgemeinden“
Ende 2020	Vorstellung der konkreten Maßnahmenplanung mit Schreiben an die Gemeinden
Okt. 2021	Fertigstellung der Erfassung und Beschreibung aller Verarbeitungsprozesse (VVT)

Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO

Zur Umsetzung hat der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte einen Maßnahmenplan erstellt auf Basis der Arbeitshilfe zur Datenschutzreform des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, der in der aktualisierten Form (Stand März 2022) als Handlungsleitlinie dient.

Schrittweiser Aufbau eines Datenschutzmanagements

- Erster Schritt: Bestandsaufnahme bei allen Kommunen
- Erstellung der „Dienstweisungen Datenschutz“ als formale Grundlage zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren
- Umsetzung der Dienstweisung

Erfassung und Beschreibung aller Verarbeitungsprozesse (VVT)

- Die Beschreibungen der Verarbeitungsprozesse und das Verzeichnis bilden damit den Kern des Datenschutzmanagements.
- Beschreibung aller Prozesse durch die jeweiligen Fachbereiche der Gemeinden in Abstimmung mit dem DSB. Synergieeffekt durch arbeitsteiliges Vorgehen.
- Inhalt: Beschreibungen aller Kernprozesse wurden erstellt im Hinblick auf:
 - Zweck der Datenerfassung
 - Rechtsgrundlage
 - Datenkategorien
 - Betroffene
 - Empfänger der Daten
 - Übermittlung in Drittländer
 - Aufbewahrungsdauer - Löschfrist
- Eine regelmäßige Fortschreibung garantiert stets Aktualität und hohe Qualität des Datenschutzmanagementsystems.

Umsetzung der Informationspflichten nach Art.13 DSGVO

Die Datenschutzhinweise geben Auskunft über Zweck, Umfang und Dauer der Datenverarbeitung und benennen transparent alle Betroffenenrechte der DSGVO.

Vertragsmanagement – Erfassung der Auftragsverarbeitungsverträge (AVV)

- DSGVO-Konformitätsprüfung sämtlicher Auftragsverarbeitungen Externer
- Die Prüfinhalte des Artikels 28 DSGVO sind detailliert zu überprüfen im Hinblick auf
 - Auswahl zuverlässiger Dienstleister
 - Überprüfung der Weisungsrechte und Pflichten
 - Überprüfung des gebotenen Datenschutz- und Datensicherheitsniveaus
 - Überprüfung der technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

Überprüfung der Berechtigungs- und Rollenkonzepte

- Der Grundsatz der Datenminimierung findet seinen Ausdruck darin, dass nur dort Berechtigungen gewährt werden sollen, wo sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
- Die Steuerung der Zugriffsrechte ist in der Regel in einem Berechtigungskonzept mit definierten Rollen und deren jeweiligen Rechten zu dokumentieren.

Datenschutzfolgenabschätzungen = Risikoanalysen bei sensiblen Verfahren

- Worst-case-Betrachtung und entgegenwirkende technisch organisatorische Maßnahmen
- Die örtlichen Verhältnisse sind in der Anwendung mit den ISBs zu prüfen.

Mitarbeiter-Schulungen als wichtige und zentrale Methode zur Sensibilisierung

Nach Art. 39 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind Mitarbeiter, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, zum Thema Datenschutz zu schulen. Außerdem stellt die Sensibilisierung, sprich: Awareness, eine organisatorische Maßnahme zur Umsetzung des Datenschutzes dar (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Drei Faktoren spielen beim Datenschutz eine Rolle:

1. Die Technik
2. die Organisation von Prozessen
3. die beteiligten Personen

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6:

Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Miltenberg und dessen kreisangehörige Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Frau Jankowsky, UB 2, führt zum Sachverhalt aus:

Zwischen dem Landkreis Miltenberg und den kreisangehörigen Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften wurde eine Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten abgeschlossen, welche am 17.10.2019 in Kraft getreten ist.

Seinerzeit haben sich neben dem Landkreis 26 landkreisangehörige Kommunen der Zweckvereinbarung angeschlossen.

Als weitere Kommune möchte nun die Gemeinde Großwallstadt der Zweckvereinbarung beitreten. Der Gemeinderat Großwallstadt hat den Beitritt in seiner Sitzung am 21.06.2022 einstimmig beschlossen.

Auf Nachfrage durch die Landkreisverwaltung hat die Regierung von Unterfranken mitgeteilt, dass dem Beitritt auch alle bisher an der Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften mittels Beschlussfassung zustimmen müssen.

Die beteiligten Kommunen wurden mit E-Mail vom 24.06.2022 gebeten, entsprechende Beschlüsse in den Gremien zu erwirken.

Die für den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten anfallenden Betriebs-, Sach- und Personalkosten werden jeweils zu 50% vom Landkreis und den beteiligten Gemeinden getragen. Der Anteil der beteiligten Gemeinden wird entsprechend der jeweiligen amtlichen Einwohnerzahl des jeweiligen Jahres auf diese umgelegt.

Durch den Beitritt einer weiteren Gemeinde verringert sich der Kostenanteil für die einzelnen Gemeinden entsprechend.

Der Beitritt der Gemeinde Großwallstadt erfolgt mittels Beitrittsvereinbarung mit folgendem Wortlaut:

„Die Gemeinde Großwallstadt tritt der Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten zwischen dem Landkreis Miltenberg und den kreisangehörigen Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei. Die bisher an der Zweckvereinbarung Beteiligten stimmen dem Beitritt zu.“

Die Beitrittsvereinbarung wird von der Gemeinde Großwallstadt und allen bisher Beteiligten unterzeichnet.

Neben der Gemeinde Großwallstadt haben sich bisher fünf weitere kreisangehörige Kommunen nicht der Zweckvereinbarung Datenschutz angeschlossen. Um einen etwaigen weiteren Beitritt möglichst unbürokratisch vollziehen zu können, sollte die Landkreisverwaltung ermächtigt werden, diese Beitritte zu vollziehen.

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, Folgendes zu beschließen:

1. Der Kreistag stimmt dem Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Miltenberg und die kreisangehörigen Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu.
2. Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, künftig Beitritte weiterer landkreisangehöriger Kommunen zu vollziehen.

Tagesordnungspunkt 7:

Handwerkerparkausweis

Frau Seidel, UB 1, gibt den aktuellen Stand zum Beitrittsverfahren mittels einer Präsentation zur Kenntnis. Zusammengefasst: Die Abstimmung mit dem Bayerischem Untermain ist abgeschlossen. Die Unterzeichnung erfolgte in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 21.06.2022 bzw. von zwei Gemeinden im Nachgang. Der Landkreis Miltenberg und die 32 Gemeinden haben somit alle Unterschriften geleistet.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 8:

Anfragen

Es gab keine Anfragen.

gez.

Scherf
Vorsitzender

gez.

Mika
Schriftführerin